

AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINES FRAUENHAUSES IM LANDKREIS BARNIM

INHALT

1.	Leistungsgegenstand	2
2.	Leistungszeitraum	2
3.	Leistungsort	2
4.	Beschreibung der Leistung	2
5.	Personelle Voraussetzungen	3
6.	Materielle Voraussetzungen.....	3
7.	Qualitätssicherung	4
8.	Verfahren der Interessenbekundung.....	4

1. LEISTUNGSGEGENSTAND

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gehört die Fürsorge für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu den staatlichen Schutzpflichten.

Frauen die in Abhängigkeitsverhältnissen leben und in ihrer Partnerschaft von physischer und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, sollen die Chance auf eine eigenständige Lebensführung erhalten.

Um diesen Frauen und deren Kindern ein Zufluchts- und Beratungsangebot bereitzustellen, sucht der Landkreis Barnim einen Betreiber für ein Frauenhaus im Landkreis Barnim. Grundlage der Durchführung der Arbeit in einem Frauenhaus im Landkreis Barnim sind die Regelungen in der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg.

2. LEISTUNGSZEITRAUM

Der Landkreis Barnim sucht ab dem 1. Januar 2026 einen Träger, insbesondere einen gemeinnützigen, rechtsfähigen Verein oder ein gemeinnütziges Unternehmen der Sozialwirtschaft oder einen Verband der freien Wohlfahrtspflege, zur Betreibung des Frauenhauses Barnim.

3. LEISTUNGSORT

Das Angebot für Frauen, die sich aus Abhängigkeitsverhältnissen lösen möchten, ist im Gebiet des Landkreises Barnim zu erbringen.

Für die Inschutznahme, Betreuung und Begleitung der Frauen ist ein Standort in Bernau bei Berlin oder Eberswalde erforderlich. Der Standort sollte mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

4. BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Den Frauen und ihren Kindern, die der häuslichen Gewalt ausgesetzt sind, wird Schutz, Unterkunft, Betreuung und Begleitung angeboten. Bei Bedarf erfolgt nach einer Eskalation im häuslichen Bereich eine Inschutznahme, Betreuung oder Begleitung der betroffenen Frauen.

Folgende Leistungsbereiche müssen durch den Träger abgedeckt werden:

- Unterstützungs- und Begleitungsangebote zu allgemeinen Hilfen und Diensten, insbesondere beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Behördengängen, behördlicher Korrespondenz, Vernetzung zu Ansprechpersonen in relevanten Behörden und Einrichtungen (z. B. Jugendämtern, Jobcentern, Kitas, Schulen, Flüchtlingsunterkünfte, Wohnungsbaugesellschaften)
- Aufnahme und Erstintervention jederzeit und unabhängig vom Wohn- oder Aufenthaltsort
- Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffenen, die Mitarbeiterinnen und die Frauenhausbewohnerinnen mit den zuständigen Sicherheitsbehörden
- Psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte

- Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne einen Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte
- Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen
- Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon
- Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Sprachmittlerinnen oder Dolmetscherinnen

Es muss gewährleistet sein, dass eine vor Ort Betreuung mindestens durch eine Mitarbeiterin des Frauenhauses in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt wird.

Eine telefonische Beratungsstelle muss rund um die Uhr erreichbar sein. Ein entsprechender Bereitschaftsdienst ist sicherzustellen. Die Betreuung und Beratung der Frauen und deren Kinder ist nach Bedarf auch außerhalb des Standortes in Bernau bei Berlin oder Eberswalde durchzuführen.

Darüber hinaus ist eine bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V. von Vorteil. Da viele Frauen mit weiteren Problemen belastet sind, ist eine regionale Vernetzung mit weiteren Beratungsdienstleistern (Schuldnerberatung, Suchtberatungen, Selbsthilfegruppen, etc.) wünschenswert.

5. PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN

Für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben ist ausschließlich weibliches Fachpersonal einzusetzen.

Insgesamt müssen mindestens 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigt sein. Eine Aufstockung auf 2,5 VZÄ ist möglich. Mindestens eine Mitarbeiterin muss eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin besitzen oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Wünschenswert wäre eine bereits bestehende Berufserfahrung im Aufgabenbereich eines Frauenhauses.

Um Beratungen, Betreuung und Inschutznahmen auch außerhalb des Standortes des Frauenhauses sicherstellen zu können, muss mindestens eine Mitarbeiterin im Besitz des Führerscheins der Klasse B sein.

Des Weiteren ist ein erweitertes Führungszeugnis der Mitarbeiterinnen vorzulegen.

6. MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN

Für eine erhöhte Sicherheit muss das Gebäude, in welchem das Frauenhaus betrieben werden soll, einen gesicherten Zugang für die Frauen vorweisen.

Es müssen für mindestens 15 Personen Wohnungen einschließlich dazugehöriger Ausstattung bereitgestellt werden.

Für jede erwachsene Person muss ein abgeschlossenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Die einzelnen Zimmer sind wie folgt auszustatten:

- 1 Bett
- je nach Bedarf ein Kinder oder Doppelstockbett
- 1 Schrank
- 1 Tisch
- 2 - 3 Stühle
- Bettdecken, Kopfkissen und Bettwäsche

Des Weiteren muss eine Küchen- und Badnutzung sichergestellt sein, sowie die Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und ein Spielzimmer für Kinder.

Für den Betrieb des Frauenhauses bedarf es außerdem einen Beratungsraum und ein Büroraum für mindestens zwei Mitarbeiterinnen.

Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Desinfektionsmittel und Hygieneartikel, besonders im Fall eines Pandemieereignisses, sind für das Personal und die Bewohnerinnen vorzuhalten.

Das bereits bestehende „Frauenhaus Barnim“ weist die o. g. Merkmale auf. Es wäre wünschenswert, wenn der neue Betreiber die Bereitschaft zeigt, die bestehenden Schutzwohnungen mit dem dazugehörigen Inventar, vorbehaltlich der Zustimmung des Vermieters, zu übernehmen.

Für die Sicherstellung der Beratungen, Betreuungen und Inschutznahmen außerhalb des Frauenhauses muss die Mobilität der Mitarbeiterinnen gewährleistet sein.

7. QUALITÄTSSICHERUNG

Die Qualitätssicherung soll anhand von folgenden Punkten erfolgen:

Fortbildungen

- interne und externe Fortbildung entsprechend der zu erbringenden Leistung
- Erfahrungsaustausch

Team/Supervision

- fachlicher Austausch im Team
- Reflexion und Aufarbeitung der möglichen Konfliktsituation zwischen den Mitarbeiterinnen und den zu betreuenden Frauen

Statistik, Dokumentation und Tätigkeitsberichte

- kontinuierliche Dokumentation und Evaluation der Arbeit
- Darstellung und Erfassung der Auslastung des Frauenhauses
- erstellen von Tätigkeitsberichten

8. VERFAHREN DER INTERESSENBEKUNDUNG

Die Interessenbekundung ist bis einschließlich 11. August 2025 unterschrieben und in Papierform einzureichen. Die Einreichung einer Interessenbekundung ist unverbindlich und es handelt sich um keine Vergabe eines öffentlichen Auftrages.

Umfang der Interessenbekundung:

- Konzept anhand der genannten Punkte 1 bis 7
- vorläufige Kostenkalkulation für ein Jahr

Die Unterlagen sind an die folgende Adresse zuschicken:

Landkreis Barnim
Finanzverwaltung
Am Markt 1
16225 Eberswalde